



Zollaussetzungen und Zollkontingente

Allgemeine Grundsätze und Leitlinien

Mag. Claudia Stowasser
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)

Februar 2016

Impressum

Medieninhaber und Herausgeber

Wirtschaftskammer Österreich
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik (FHP)
Dr. Ralf Kronberger

Autorin: Mag. Claudia Stowasser

Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
E-Mail: fhp@wko.at
Internet: <http://wko.at/hp>

Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr.
Eine Haftung der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter.

Zusammenfassung

Zollaussetzungen und Zollkontingente bieten österreichischen und europäischen Unternehmen die Möglichkeit, Rohstoffe, Halbfertigwaren und Bauteile, welche in der EU überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen Qualität oder Menge erhältlich sind, zollfrei entweder mengenmäßig unbegrenzt (Zollaussetzung) oder mit limitiertem Volumen (Zollkontingent) in die EU zu importieren.

Diese Möglichkeit der Zollbefreiung wurde geschaffen, um die Wettbewerbsfähigkeit der produzierenden und verarbeitenden Industrie in Europa zu verbessern und damit EU-Arbeitsplätze zu sichern.

Die wichtigsten Fragen in diesem Zusammenhang sollen hier geklärt werden:

- Welche wirtschaftliche Bedeutung haben Zollaussetzungen/Zollkontingente?
- Welche rechtlichen Rahmenbedingungen liegen Zollaussetzungen/Zollkontingenten zugrunde?
- Wie sieht die österreichische Praxis aus?
- Wie kann man eine Zollaussetzung bzw. ein Zollkontingent beantragen, beeinspruchen bzw. verlängern?

Inhalt

Zusammenfassung	3
1. Einleitung.....	2
2. Definition.....	3
3. Wirtschaftliche Bedeutung.....	4
4. Rahmenbedingungen.....	6
4.1 Grundprinzipien.....	6
4.2 Verfahren.....	8
4.2.1 Antragstellung.....	8
4.2.2 Diskussion auf EU-Ebene.....	12
5. Wichtige Links.....	13
5.1 Zollaussetzungen.....	13
5.2 Zollkontingente.....	14
5.3 Weitere Informationen.....	14
Literaturverzeichnis.....	14

1. Einleitung

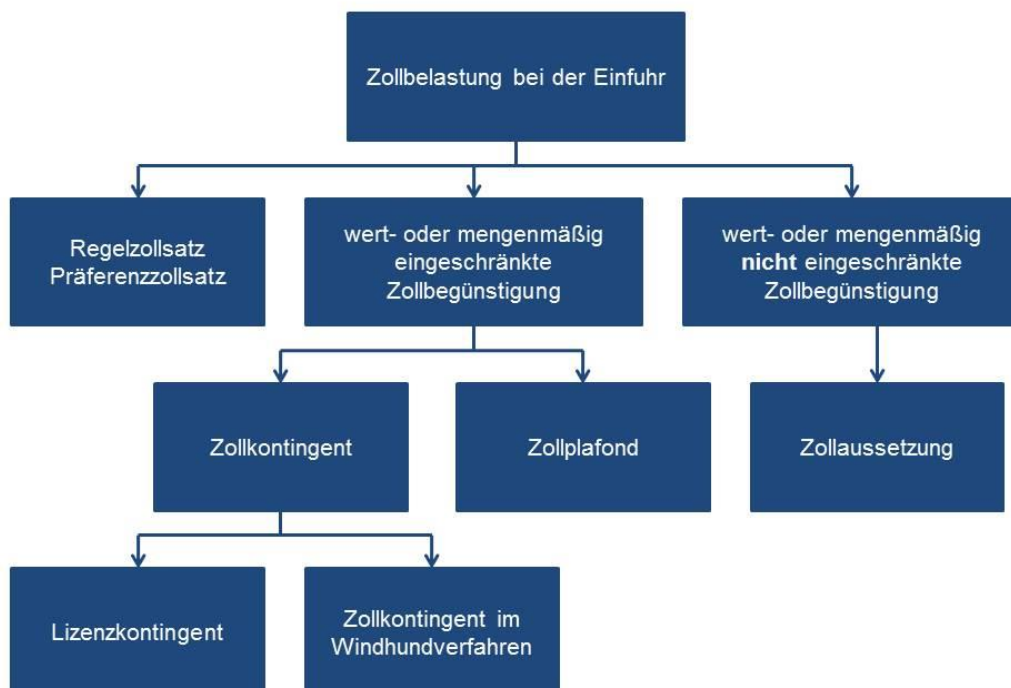
Die Europäische Gemeinschaft gewährt aufgrund von Verträgen (z.B. Handelsabkommen mit Drittstaaten) oder autonom, d.h. ohne vertragliche Verpflichtung, zolltarifliche Abgabenbegünstigungen bei der Einfuhr, die zu einer Zollermäßigung bis hin zu einem Zollsatz von 0% führen.

Zu den autonomen Maßnahmen zählen zeitlich begrenzte Zollaussetzungen und Zollkontingente, die nur für Rohstoffe und Vorprodukte (Halbfertigwaren oder nicht in der EU verfügbare Teile), welche in der EU überhaupt nicht oder nicht in erforderlicher Qualität oder Menge erhältlich sind, gewährt werden. Für die Dauer der Gültigkeit muss entweder kein Zoll (Zollbefreiung) oder nur ein Teil davon (Zollreduktion) entrichtet werden.

Ist diese autonome Zollbegünstigung wert- oder mengenmäßig nicht eingeschränkt, wird sie im Rahmen einer Zollaussetzung gewährt.

Ist sie hingegen wert- oder mengenmäßig beschränkt, wird sie im Regelfall durch ein Zollkontingent überwacht, das innerhalb eines bestimmten Zeitraums anzuwenden ist.

Im Einzelfall kann die Europäische Kommission auch eine Plafondüberwachung anordnen, die ebenfalls wert- oder mengenmäßig eingeschränkt ist.



2. Definition

Autonome Zollaussetzungen/Zollkontingente sind eine Ausnahme vom Normalfall (Erhebung des Regelzollsatzes). Sie werden auf Grundlage des Artikel 31 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gewährt:

„Der Rat legt die Sätze des Gemeinsamen Zolltarifs auf Vorschlag der Kommission fest.“

Für die Dauer der Gültigkeit muss für die eingeführte Ware der Zoll für unbegrenzte Mengen (Zollaussetzung) oder für begrenzte Mengen (Zollkontingente) entweder gar nicht (Zollbefreiung) oder nur teilweise (Zollreduktion) entrichtet werden.

In der Mitteilung der Europäischen Kommission zu den autonomen Zollaussetzungen und Zollkontingenten vom Dezember 2011 (EU-KOM 2011) sind die Leitlinien und Verfahrensweisen festgelegt, die die Europäische Kommission bei der Ausarbeitung ihrer Vorschläge an den Rat zu befolgen hat.

Zollaussetzungen und Zollkontingente werden mittels Verordnung zweimal jährlich (per 1.1. und 1.7. des Jahres) in Kraft gesetzt und im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.

Die seit 1.1.2016 geltenden Zollaussetzungen und Zollkontingente sind in nachfolgenden Verordnungen festgelegt:

- Verordnung (EU) 2015/2449 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1387/2013 zur Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für bestimmte landwirtschaftliche und gewerbliche Waren (ABl L 345 vom 30. Dezember 2015)¹
- Verordnung (EU) 2015/2448 des Rates vom 14. Dezember 2015 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 1388/2013 zur Eröffnung und Verwaltung autonomer Zollkontingente der Union für bestimmte landwirtschaftliche Erzeugnisse und gewerbliche Waren (ABl L 345 vom 30. Dezember 2015)²

Zollaussetzungen/Zollkontingente werden regelmäßig überprüft und sind in der Regel für fünf Jahre gültig. Nach Ablauf dieser Frist werden diese, sofern ein jährlicher Zollentgang von mindestens 15.000 Euro vorliegt, automatisch von der Europäischen Kommission verlängert.

Zollkontingente werden nach dem Windhundverfahren, d.h. nach dem Prinzip „first come first served“, verwaltet. Die Anrechnung auf diese Kontingente erfolgt tageweise in der zeitlichen Reihenfolge der Annahme der Anmeldungen zum zollrechtlich freien Verkehr. Eine Reservierung von Kontingentmengen ist nicht möglich.

¹ Siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_345_R_0002&from=DE

² Siehe http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=OJ:JOL_2015_345_R_0001&from=DE

Informationen über die derzeit in Kraft befindlichen Zollaussetzungen/Zollkontingente bzw. über jene in Vorbereitungen sowie über die derzeit noch verfügbaren Restmengen eines bestimmten Zollkontingents können der Homepage der Europäischen Kommission entnommen werden (siehe [Punkt 5](#)).

3. Wirtschaftliche Bedeutung

Ziel der Europäischen Kommission ist es, durch Zollaussetzungen/Zollkontingente der heimischen Industrie zu ermöglichen Rohstoffe und Vorprodukte zollbegünstigt in die EU einzuführen. Damit sollen die Produktionskapazitäten der Industrie in der Europäischen Union gestärkt werden. Es soll den Herstellern ermöglicht werden, sich im Wettbewerb mit Lieferanten aus Drittländern besser zu behaupten.

Wie die Europäische Kommission in ihrer Mitteilung vom Dezember 2011 feststellt, hat sich die Regelung der Zollaussetzungen und Zollkontingente als sehr effiziente Maßnahme erwiesen.

„Die Regelung der Zollaussetzungen und Zollkontingente hat sich als sehr effizientes politisches Instrument zur Förderung der Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Union erwiesen und wird dies auch in Zukunft sein, was die stetig wachsende Zahl der Anträge, die bei der Kommission gestellt werden, belegt. Zurzeit spiegeln diese Maßnahmen 5 % bis 6 % der traditionellen Eigenmittel im Haushalt wider.

*Ermöglicht man also den Unternehmen, sich für eine bestimmte Zeit zu einem günstigeren Preis mit Waren zu versorgen, so könnte man die Wirtschaftstätigkeit in der Europäischen Union ankurbeln, diese Unternehmen wettbewerbsfähiger machen und ihnen insbesondere die Möglichkeit bieten, Arbeitsplätze zu erhalten oder zu schaffen, ihre Strukturen zu modernisieren usw. Im Jahr 2011 waren etwa 1 500 autonome Zollaussetzungen und Zollkontingente in Kraft. Während der jüngsten Rezession der EU-Wirtschaft hat die Kommission eine Zunahme der Anträge verzeichnet, was die Bedeutung dieser Politik für die Wirtschaft der Europäischen Union belegt.“
(EU-KOM 2011)*

2013 hat die Europäische Kommission einen Bericht zur Evaluierung des Zollaussetzungssystems (EU-COM 2013) vorgelegt, der feststellte, dass sich die von 2007 bis 2011 im Rahmen der Zollaussetzungen eingeführten Warenwerte auf durchschnittlich 18,4 Mrd. Euro pro Jahr und der von den Unternehmen eingesparte Wert der Waren auf 944 Mio. Euro beliefen. Dabei unterlagen rund 300 Zollaussetzungen der Kontrolle der besonderen Verwendung und entfielen 80 % der von der Zollaussetzung betroffenen Importe in die Gruppen „Mikroelektronik/Mechanik“ und „Chemie“.

Im Jahr 2014 betrug die aufgrund von Zollaussetzungen/Zollkontingenten nicht erhobenen Zölle EU-weit ungefähr 1 Mrd. Euro, dabei entfielen ca. 975 Mio. Euro auf Zollaussetzungen und ca. 25 Mio. Euro auf Zollkontingente.

Wie der nachfolgenden Tabelle entnommen werden kann, belief sich der Zollwert der in Österreich im Rahmen von autonomen Zollaussetzungen/Zollkontingenten eingeführten Waren 2015 auf 537 Mio. Euro. Österreichische Unternehmen haben sich in Summe 2015 aufgrund der Zollaussetzungen/Zollkontingente Zölle in Höhe von 24 Mio. Euro erspart.

Tabelle: Erlassene Zölle aufgrund von Zollaussetzungen/Zollkontingenten in Österreich 2012-2015

	2012		2013		2014		2015	
	Zollwert	erlassene Zölle	Zollwert	erlassene Zölle	Zollwert	erlassene Zölle	Zollwert	erlassene Zölle
autonome Zollaussetzungen	386.443.045,13	18.224.610,33	374.975.318,51	17.007.286,96	435.047.000	19.158.000	468.117.526,29	20.385.792,46
autonome Zollkontingente	59.775.160,71	3.040.893,28	67.771.224,28	3.503.281,23	106.281.000	5.668.000	69.832.288,54	3.709.711,94
Gesamt	446.218.205,84	21.265.503,61	442.746.542,79	20.510.568,19	541.328.000	24.826.000	537.949.814,83	24.095.504,4

Quelle: BMF

Die besondere Bedeutung von Zollaussetzungen/Zollkontingenten zeigt sich auch an der stetig wachsenden Zahl der Anträge, die bei der Europäischen Kommission gestellt werden. Auch in Österreich ist ein Anstieg zu verzeichnen.

Da es keine konkreten Zahlen seitens der Europäischen Kommission in Bezug auf die Anzahl der Anträge pro Runde gibt, basieren nachfolgende Abbildungen auf den der Wirtschaftskammer Österreich zur Prüfung zugegangenen Anträgen (Neuanträge, Mitanträge sowie Änderungsanträge etc. zu bestehenden Zollaussetzungen/Zollkontingenten) pro Runde. Die hohe Anzahl der Anträge für die Runde 1.1.2014 lässt sich dadurch erklären, dass für diese Runde seitens der Europäischen Kommission auch für genutzte Zollaussetzungen/Zollkontingente Verlängerungsanträge verlangt wurden. Mittlerweile werden genutzte Zollaussetzungen/Zollkontingente seitens der Europäischen Kommission automatisch verlängert, wenn sie einen jährlichen Zollentgang von mindestens 15.000 Euro erreichen.

Abbildung 1 Anzahl der bei der EU gestellten Anträge 2014-2016 pro Runde

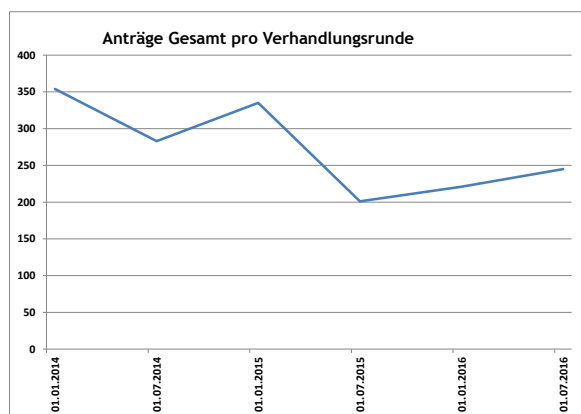
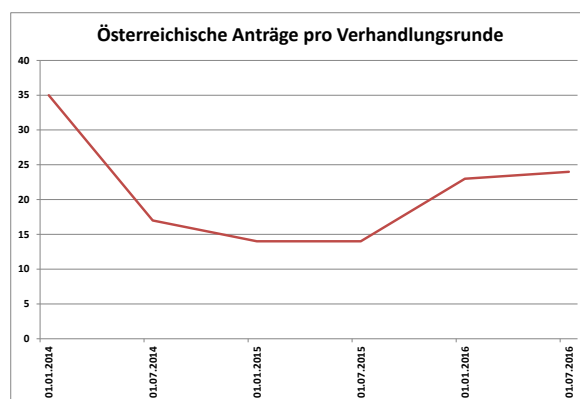


Abbildung 2 Anzahl der österreichischen Anträge 2014-2016 pro Runde



4. Rahmenbedingungen

4.1 Grundprinzipien

Zollaussetzungen/Zollkontingente sind streng reglementiert. Die Rahmenbedingungen für die Schaffung von Zollaussetzungen/Zollkontingenten sind wie bereits erwähnt in der Mitteilung der Europäischen Kommission³ festgelegt.

³ Fischereierzeugnisse sind aus den Regelungen dieser Mitteilung ausgenommen.

Zollaussetzungen/-kontingente werden gewährt, wenn

- es sich bei der Einfuhrware um Rohstoffe, Vormaterialien, Halberzeugnisse, Teile eines Gerätes, Maschinen oder Maschinenanlagen handelt, die im Produktionsprozess eingesetzt werden,
- die Einfuhrware in der EU überhaupt nicht oder nicht in der erforderlichen Menge oder Qualität erhältlich ist,
- der EU-weite Zollentgang mindestens 15.000 Euro jährlich beträgt.
(Um die „Bagatellgrenze“ von 15.000 Euro zu erreichen, können auch Anträge mehrerer Firmen eines Mitgliedstaates oder aber mehrerer Mitgliedstaaten, die dasselbe Produkt betreffen, zusammengerechnet werden. Änderungen bestehender Zollaussetzungen sowie die Erhöhung von Zollkontingentmengen sind auch bei geringerem Zollentgang möglich.)

Zollaussetzungen/Zollkontingente

- gelten „erga omnes“⁴,
- sind zeitlich befristet und werden regelmäßig überprüft (spätestens alle 5 Jahre),
- sind für alle EU Unternehmen gleichermaßen zugänglich.

Zollaussetzungen/Zollkontingente werden nicht gewährt, wenn

- es sich um ein Fertigprodukt handelt, d.h. eine Ware, welche ohne weitere Be- oder Verarbeitung verkauft werden kann,
- es andere besondere Verfahren zur Versorgung der Hersteller in der EU gibt (z. B. aktive Veredelung),
- sie einer anderen EU-Politik (z. B. anderen Präferenzregelungen, Freihandelsabkommen, handelspolitischen Schutzmaßnahmen, mengenmäßigen oder umweltbedingten Beschränkungen) zuwiderlaufen,
- für die Ware ein Ausschließlichkeitsvertrag besteht,
- geistige Eigentumsrechte verletzt werden,
- der Antragsteller die Ware nur zu Handelszwecken verwendet.

Auf EU-Ebene ist mit einer Verfahrensdauer - vom Einlangen des Antrages bei der Europäischen Kommission bis zum Inkrafttreten der Verordnung - von ca. 9 Monaten zu rechnen (ca. 3 Monate für die Prüfung der EU-Produktion, mindestens 6 Monate werden für den Gesetzgebungsprozess benötigt).

⁴ Erga omnes - gegenüber Allen - kennzeichnet absolute Rechte, die nicht nur (wie etwa vertragliche Rechte) zwischen den beteiligten Personen wirken, sondern gegenüber Jedermann Geltung beanspruchen.

4.2 Verfahren

4.2.1 Antragstellung

Anträge zu Zollaussetzungen und Zollkontingenten können in der EU von jedem namentlich genannten Verarbeiter oder Hersteller bei seiner nationalen Verwaltung gestellt werden. In Österreich ist das Bundesministerium für Finanzen (BMF), Abteilung IV/8 zuständig.

Da Anträge vor der Weiterleitung an die Europäische Kommission in Österreich geprüft werden müssen, ist es erforderlich, dass diese mindestens 2 Monate vor den von der Europäischen Kommission festgesetzten Terminen beim Bundesministerium für Finanzen einlangen.

*„Die Mitgliedstaaten müssen sicherstellen, dass die Anträge die in dieser Mitteilung festgelegten Bedingungen erfüllen und die enthaltenen Angaben in allen wesentlichen Punkten richtig sind. Sie übermitteln der Kommission nur Anträge, die die in dieser Mitteilung festgelegten Bedingungen erfüllen.“
(EU-KOM 2011)*

Die Prüfung, ob eine dem Antrag entsprechende Ware in Österreich hergestellt wird oder nicht (Prüfung der österreichischen Produktion) erfolgt durch die WKÖ.

Anträge können mittels formlosem Schreiben, per E-Mail oder mittels Formulars⁵ sowohl beim BMF als auch bei der WKÖ gestellt werden. Es fallen keinerlei Kosten für das Unternehmen an.

Die Europäische Kommission empfiehlt in ihrer Mitteilung im Interesse einer zügigen und effizienten Bearbeitung der Anträge, zusätzlich eine Übersetzung in englischer und französischer Sprache beizufügen. In der Praxis ist eine Übersetzung des Antrages (einschließlich aller Anlagen) ins Englische ausreichend.

Unternehmen sollten sich aber darüber im Klaren sein, dass ein nicht zu verachtender zeitlicher Aufwand einzukalkulieren ist:

- für die Vorbereitung des Antrags, insbesondere zur Abstimmung der Warenbeschreibung mit dem BMF,
- für die Beantwortung eventueller Fragen zum Antrag,
- für die Beantwortung eventueller Fragen möglicher Lieferanten.

⁵ Die entsprechenden Formulare stehen sowohl auf der Homepage der WKÖ (www.wko.at/zollaussetzungen) als auch des BMF (<https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/zollaussetzungen/zollaussetzungen.html>) zum Download zur Verfügung.

Die WKÖ und das BMF stehen für Rückfragen/Hilfe beim Ausfüllen der Formulare zur Verfügung und Unterstützen gerne:

Bundesministerium für Finanzen
Sepp Hobiger
Bundesministerium für Finanzen, Abteilung IV/8
Johannesgasse 5, A-1010 Wien
Telefon: +43 (0)1 51433 594224
Mobile: +43 (0)664 6129 001
E-Mail: Sepp.Hobiger@bmf.gv.at

Wirtschaftskammer Österreich
Mag. Claudia Stowasser
Abteilung für Finanz- und Handelspolitik
Wiedner Hauptstraße 63, A-1045 Wien
Telefon: +43 (0)5 90 900 3536
E-Mail: claudia.stowasser@wko.at

4.2.1.1 Neuanträge

Die Europäische Kommission nimmt nur zweimal jährlich, nämlich am 15. März (Jänner-Runde) und am 15. September (Juli-Runde), Neuanträge entgegen.

Die am 15. März bei der Europäischen Kommission einlangenden Anträge können frühestens am 1. Jänner des Folgejahres, die am 15. September einlangenden Anträge frühestens am 1. Juli des Folgejahres zu einer Zollbefreiung der beantragten Ware führen.

Folgende Angaben sind erforderlich

- Beantragte Ware
Code der Kombinierten Nomenklatur sowie Warenbezeichnung.
Die Warenbezeichnung sollte so genau wie möglich und technisch korrekt erfolgen. Zum einen weil die Europäische Kommission Anträge ablehnt, wenn die Warenbeschreibung irreführend ist und zum anderen weil die zukünftige aufgrund der Zollausssetzung/des Zollkontingents importierte Ware genau diesem Text entsprechen muss.
„Markennamen, unternehmensinterne Qualitätsstandards, Produktspezifikationen, Artikelnummern oder ähnliche Bezeichnungen sind nicht zulässig.“ (EU-KOM 2011)
- Detaillierte technische Produktbeschreibungen und Spezifikationen sind dem Antrag beizufügen (Datenblatt).
- Handelt es sich um eine landwirtschaftliche Ware, so ist zusätzlich eine eingehende Begründung erforderlich.
- Woher wissen Sie, dass diese Ware in der EU nicht hergestellt wird bzw. aus welchen Gründen kann in der EU hergestellte Ware nicht verwendet werden?
- Informationen über die importierten Mengen (vertraulich möglich⁶).
- Informationen über den Ursprung der Ware (vertraulich möglich).
- Erklärung, dass für die Einfuhrware kein Ausschließlichkeitsvertrag besteht.

⁶ D.h., die Informationen werden nur von der Europäischen Kommission und vom BMF verwendet.

In Österreich gelten folgende Fristen für die Übermittlung von Neuanträgen an das BMF:
15. Jänner für Zollaussetzungen zum 1.1. des Folgejahres
15. Juli für Zollaussetzungen zum 1.7. des Folgejahres

4.2.1.2 Änderungsanträge

Anträge auf Änderung eines bestehenden Zollaussetzung/Zollkontingents (Änderung der Warenbezeichnung/-beschreibung, des HS-Codes, etc.) werden zweimal jährlich seitens der Europäischen Kommission entgegengenommen und bearbeitet.

Bei Anträgen auf Änderung eines bestehenden Zollaussetzung/Zollkontingents gelten für die Übermittlung an das BMF die gleichen Fristen wie für Neuanträge:
15. Jänner für Zollaussetzungen zum 1.1. des Folgejahres
15. Juli für Zollaussetzungen zum 1.7. des Folgejahres

4.2.1.3 Anträge auf Erhöhung der Menge des Zollkontingents

Anträge auf Anhebung der Menge eines bestehenden Zollkontingents unterliegen keiner Frist.

D.h. Anträge auf Anhebung der Menge eines bestehenden Zollkontingents können jederzeit gestellt und angenommen werden.

4.2.1.4 Einspruch zu bestehenden Zollaussetzungen/Zollkontingenten bzw. zu Neuanträgen auf Zollaussetzung/Zollkontingent

Jede Firma, die in Österreich oder in einem anderen Mitgliedstaat der EU das gleiche oder ein gleichwertiges Produkt herstellt, kann

- gegen bestehende Zollaussetzungen/Zollkontingenten,
- gegen einen neuen Antrag auf Zollaussetzung/Zollkontingent bzw.
- gegen einen Antrag auf Verlängerung von bestehenden Zollaussetzungen/Zollkontingenten

Einspruch einlegen.

Eine Firma kann auch dann Einspruch einlegen, wenn ein von ihr in der EU hergestelltes Produkt in direkter Konkurrenz zu einem Produkt steht, für welches eine Zollaussetzung oder ein Zollkontingent besteht bzw. beantragt wurde.

Das Einspruch erhebende Unternehmen wird dem antragstellenden Unternehmen genannt.

Hier ist zu beachten, dass das antragstellende Unternehmen mit dem Einspruch erhebenden Unternehmen innerhalb von etwa 15 Arbeitstagen Kontakt aufnehmen muss, um zu klären, ob das Einspruch erhebende Unternehmen die beantragte Ware tatsächlich zur Verfügung stellen kann.

Die Europäische Kommission kann einen Einspruch zurückweisen, wenn zwischen beiden Unternehmen nicht rechtzeitig Kontakt hergestellt wurde (innerhalb von etwa 15 Arbeitstagen).

Ist ein Kontakt zwischen beiden Unternehmen z.B. aufgrund von Wettbewerbsvorschriften nicht möglich, so übernimmt die Generaldirektion für Steuern und Zollunion der Europäischen Kommission die Rolle des unparteiischen Schlichters.

Wird ein Kompromiss gefunden, dann bedeutet dies in der Praxis

- eine Änderung der Warenbeschreibung oder
- eine teilweise Aussetzung des Zolles oder
- die Überführung einer Aussetzung in ein Zollkontingent.

Kommt es zu keinem Kompromiss, dann wird in der Regel entweder der Antrag vom Antragsteller zurückgezogen oder die Schaffung einer neuen Zollausssetzung seitens der Europäischen Kommission abgelehnt. Eine weitere Möglichkeit ist das „rolled over“ des Antrages, d.h. die Diskussion über diesen Antrag wird in der nächsten Runde fortgesetzt.

Wird dem Einspruch gegen bestehende Zollausssetzungen/Zollkontingente stattgegeben, dann hat dies zur Folge, dass der Zollsatz für das entsprechende Produkt auf das nach internationalen Abkommen höchstzulässige Ausmaß angehoben wird.

Folgende Fristen für Einsprüche wurden seitens der Europäischen Kommission festgelegt:	
Frist für die schriftliche Einreichung von Einwänden gegen neue Anträge	Zweite Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“
Frist für die schriftliche Einreichung von Einwänden gegen bestehende Maßnahmen	Erste Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“
Frist für die schriftliche Einreichung von Einwänden gegen Verlängerungen	Erste Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“

Die Mitteilung der Europäischen Kommission legt genaue Richtlinien für die Termine der Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ fest. Einen Überblick finden Sie unter [Punkt 4.2.2.](#)

Einsprüche sollten vor der Diskussion in Brüssel (in der Praxis vor Mai bzw. vor November) an das BMF übermittelt werden, da auch hier vor der Weiterleitung an die Europäische Kommission eine österreichische Prüfung erfolgen muss.

4.2.1.5 Verlängerung bestehender Zollausssetzungen/Zollkontingente

Bestehende Zollausssetzungen/Zollkontingente müssen regelmäßig (spätestens alle 5 Jahre) überprüft werden, d.h. sie sind zeitlich begrenzt. Das hat zur Folge, dass die Zollausssetzungen/Zollkontingente zu dem in der Spalte „Enddatum für verbindliche Überprüfung“ angegebenen Datum auslaufen, sofern nicht eine Verlängerung bei der Europäischen Kommission beantragt wird.

Anträge auf Verlängerung müssen bis spätestens 15. April vor dem jeweils angegebenen Enddatum bei der Europäischen Kommission einlangen.

Da Verlängerungen von Zollaussetzungen/Zollkontingenten der gleichen Prüfung unterzogen werden müssen wie Neuanträge, sind diese bis
spätestens Ende Jänner vor dem jeweils angegebenen Enddatum
an das BMF zu übermitteln.

In der EU genutzte Zollaussetzungen/Zollkontingente werden von der Europäische Kommission automatisch verlängert, wenn sie zu einen EU-weiten Zollentgang von mindestens 15.000 Euro pro Jahr führen und sofern dagegen kein wirtschaftlicher Einwand vorliegt.

Sollen Zollaussetzungen/Zollkontingente, die keinen Zollentgang von mindestens 15.000 Euro pro Jahr aufweisen, weiter zur Verfügung stehen, so ist ein Verlängerungsantrag erforderlich.

Das Bundesministerium für Finanzen bietet hier den österreichischen Firmen ein besonderes Service an:

„Sollten Sie das Fortbestehen einer Zollaussetzung wünschen, bei welcher Ihre Importe zu weniger als 15.000 Euro Zollentgang führen, so wird dringend geraten das Bundesministerium für Finanzen unter Angabe Ihrer Importmengen und des Ursprungslandes der importierten Ware zu informieren. Das Bundesministerium für Finanzen wird in derartigen Fällen versuchen, EU-weite Importdaten zu erhalten und - sofern die EU-weiten Importe zu einem Zollentgang von zumindest 15.000 Euro führen - die Verlängerung der Zollaussetzung auf Grund dieser EU-weiten Daten beantragen.“ (BMF-Homepage)

4.2.2 Diskussion auf EU-Ebene

Alle Anträge für Zollaussetzungen/Zollkontingente werden seitens der Europäischen Kommission zuerst an die Mitglieder der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ übermittelt, die die Erzeugungssituation gleicher oder gleichwertiger Waren in ihrem jeweiligen EU-Mitgliedsland prüfen.

Die eingelangten Anträge werden zur Prüfung der österreichischen Produktion vom BMF an die WKÖ übermittelt. Darüber hinaus veröffentlicht das BMF auf seiner Homepage eine Liste mit dem vorläufigen Text der in der jeweiligen Runde beantragten Zollaussetzungen/Zollkontingente.

Anschließend wird jeder Antrag dreimal in den Sitzungen der Gruppe „Wirtschaftliche Tarifffragen“ behandelt. In der Mitteilung der Europäischen Kommission sind Richtlinien für die Termine der jeweiligen Sitzungen festgelegt:

	Jänner-Runde	Juli-Runde
Erste Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ zur Erörterung der Anträge	Zwischen dem 20.4.20xx und dem 15.5.20xx	Zwischen dem 20.10.20xx und dem 15.11.20xx
Zweite Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ zur Erörterung der Anträge	Zwischen dem 5.6.20xx und dem 15.6.20xx	Zwischen dem 5.12.20xx und dem 20.12.20xx
Dritte Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ zur Erörterung der Anträge	Zwischen dem 5.7.20xx und dem 15.7.20xx	Zwischen dem 20.1.20xx und dem 30.1.20xx
Zusätzliche Sitzung der Gruppe „Wirtschaftliche Tariffragen“ zur Erörterung der Anträge (fakultativ)	Zwischen dem 1.9.20xx und dem 15.9.20xx	Zwischen dem 15.2.20xx und dem 28.2.20xx

Nach positivem Abschluss dieser Verhandlungen übermittelt die Europäische Kommission dem Rat der Europäischen Union einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung von Zollaussetzungen sowie einen Vorschlag für eine Verordnung zur Schaffung von Zollkontingenten per 1.1. bzw. per 1.7 des nächsten Jahres.

Nach Zustimmung des Rates der Europäischen Union (qualifizierte Mehrheit erforderlich) wird die jeweilige Verordnung im Amtsblatt der EU veröffentlicht.

Verordnungen für Zollaussetzungen/Zollkontingente per 1.1. werden üblicherweise zwischen dem 15. Dezember und dem 31. Dezember im Amtsblatt der EU veröffentlicht, Verordnungen für Zollaussetzungen/Zollkontingente per 1.7. zwischen dem 25. Juni und dem 30. Juni.

Um in den Genuss von Zollaussetzungen/-kontingenten zu kommen, muss die importierte Ware der Warenbeschreibung der Zollaussetzung/des Zollkontingents genau entsprechen und bei jeder Verzollung diese Zollfreiheit beantragt werden.

5. Wichtige Links

5.1 Zollaussetzungen

In Kraft befindliche Zollaussetzungen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/suspension_consultation.jsp?Lang=de

Zollaussetzungen in Vorbereitung:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/susp/susp_consultationchapter.jsp?Lang=de

5.2 Zollkontingente

QUOTA (Zollkontingente und -plafonds):

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/taric/quota_consultation.jsp?Lang=de&Screen=0&Status=&Offset=0&Critical=&Origin=&callbackuri=CBU-0&Code=&Expand=false

In dieser Datenbank können die Restmengen der im sogenannten Windhundverfahren (nach Antragsreihenfolge) abgeschöpften Einfuhrkontingente für Waren aus bestimmten Nicht-EU-Ländern abgerufen werden.

Die Restmengen werden für das laufende und das vergangene Jahr angezeigt. Auch das Datum, an dem ein bestimmtes Kontingent ausgeschöpft ist, ist abrufbar.

Zollkontingente in Vorbereitung:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/dds2/susp/quota_consultation.jsp?Lang=de

5.3 Weitere Informationen

Wirtschaftskammer Österreich: www.wko.at/zollaussetzungen

Bundesministeriums für Finanzen: <https://www.bmf.gv.at/zoll/fuer-unternehmen/zollaussetzungen/zollaussetzungen.html>

Europäische Kommission - autonome Zollausssetzungen:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/suspensions/index_de.htm

Europäische Kommission - autonome Zollkontingente:

http://ec.europa.eu/taxation_customs/customs/customs_duties/tariff_aspects/quotas/index_de.htm

Literaturverzeichnis

EU-KOM Europäische Kommission (2011), Mitteilung der Kommission zu den autonomen Zollausssetzungen und Zollkontingenten, ABl C 363 vom 13.12.2011, [http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XC1213\(01\)&from=DE](http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/PDF/?uri=CELEX:52011XC1213(01)&from=DE)

EU-COM European Commission (2013), Evaluation of the Scheme for the Autonomous Suspension of CCT Duties, Final report, 5.12.2013, http://ec.europa.eu/taxation_customs/resources/documents/common/publications/studies/evaluation_suspensions_duties.pdf

Präsentationen von Frau Marieluise Herborn (Europäische Kommission) und von Herrn Sepp Hobiger (BMF) beim Workshop "Zollausssetzungen/Zollkontingente - Chancen nutzen!" am 28.10.2015,

<https://www.wko.at/Content.Node/service/aussenwirtschaft/fhp/Zoll/Workshop-Zollausssetzungen-kontingente-28-Oktober-2015---Prae.pdf>